
Ordnung zur Änderung und Ergänzung der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen aus Anlass der Corona-Pandemie

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 22. Dezember 2021 die Änderung der Ergänzung der geltenden Prüfungsordnungen beschlossen. Sie wurde am 11. Januar 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 13. Januar 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Elektronische Prüfungsanmeldung	2
§ 2 Elektronische bzw. IT-gestützte Prüfungen.....	2
§ 3 Änderung der Prüfungsformen.....	3
§ 4 Abgabe Bachelor-/Masterthesis.....	3
§ 5 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1 Elektronische Prüfungsanmeldung

Aufgrund der Aussetzung bzw. Einschränkung des Präsenzlehrbetriebs gilt:

1. Für die Studiengänge

- Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO 2017)
- Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO 2017)
- Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (PO 2017)
- Bachelorstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (PO 2018)
- Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (PO 2019)

erfolgt die Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme von Thesis und Kolloquium) in elektronischer Form unter Einhaltung der von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist.

Eine Abmeldung von einer Prüfung ist bei einem Online-Anmeldeverfahren innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen online möglich. Ist eine Prüfung zu einem Prüfungstermin, der vor dem Online-Anmeldeschluss liegt, abgelegt worden, so ist ein Rücktritt nur nach Maßgabe des § 14 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2017 zulässig. § 8 Absatz 8 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil 2017 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung die von der Hochschule bereitgestellten elektronischen Systeme. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Kontos regelmäßig online zu prüfen; Übertragungsfehler und eventuelle Unstimmigkeiten sind unverzüglich zwischen Studierenden und Prüfungsverwaltung zu klären.

2. Für die Studiengänge

- Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (PO 2017)
- Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (PO 2017)
- Masterstudiengang Soziale Arbeit (PO 2017)

gilt ferner eine Anmeldung in zwei Schritten:

- 1.) Die Anmeldung erfolgt erst bei den Prüfenden.
- 2.) Die verbindliche Anmeldung für ein Modul erfolgt online bei der Prüfungsverwaltung.

Wird eine Prüfung nicht ordnungsgemäß angemeldet, gilt sie als nicht unternommen.

3. Für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften Gesundheitsfachberufe Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie erfolgt keine Änderung des Anmeldeverfahrens.

§ 2 Elektronische bzw. IT-gestützte Prüfungen

Aufgrund der Aussetzung bzw. Einschränkung des Präsenzlehrbetriebs gilt ab dem Wintersemester 2020/2021:

(1) Eine Prüfung kann auch in elektronischer Form (e-Prüfung) durchgeführt werden. Eine e-Prüfung ist eine computergestützte Prüfung, die auch mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung online erfolgen kann. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem, auch in Ergänzung von Bild- und Tonübertragung online, vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden. Die Einsicht muss gewährleistet sein. Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß der Aufbewahrungsfristen von prüfungsbezogenem Schriftgut aufzubewahren.

(2) In gegenüber der/dem Studiendekan/in zu begründenden Fällen kann eine mündliche Prüfung mittels eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden, soweit die zu prüfende Person diesem Verfahren spätestens 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestimmt hat. Dies gilt auch für das Bachelor- und Masterkolloquium. Die oder der zu Prüfende hat an Eides statt schriftlich zu versichern, die Prüfung ohne unerlaubte Hilfsmittel und ohne fremde Hilfe erbracht zu haben, wenn kein/e Prüfer/in, Beisitzende/r oder Aufsicht anwesend war.

(3) Für Klausuren gilt:

In einer Klausur soll die/der zu Prüfende in einer zusammenhängenden Bearbeitungszeit nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit erlaubten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den studiengangspezifischen Anlagen zum Besonderen Teil festgelegt. Klausuren können auch IT-gestützt ohne Beaufsichtigung erfolgen.

(4) Open-Book-Prüfungen sind als Prüfungsform möglich:

Eine Open-Book-Prüfung stellt eine IT-gestützte Bearbeitung einer oder mehrerer Fragestellungen in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Open-Book-Prüfung erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Die Verwendung von Hilfsmitteln wird dabei nicht eingeschränkt. Die Aufgaben für die Open-Book-Prüfung sind so zu stellen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeitet werden können.

§ 3 Änderung der Prüfungsformen

Bis zur Wiederaufnahme des Präsenzlehrbetriebs können die Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Studiendekan/in andere Prüfungsformen aus der Auswahl der grundsätzlich nach der einschlägigen Prüfungsordnung zulässigen Prüfungsformen als die in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch für die jeweilige Modulprüfung manifestierten festlegen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Die Gleichwertigkeit ist bei der Ersetzung zu beachten.

§ 4 Abgabe Bachelor-/Masterthesis

Die Bachelor- oder Masterthesis ist ab Sommersemester 2020 ausschließlich in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsordner der Prüfungsverwaltung im StudIP hochzuladen. Für die fristgerechte Abgabe ist das Hochladen im Prüfungsordner verbindlich. Weiterhin muss die Abschlussarbeit am Tag des Abgabetermins als pdf-Datei per E-Mail an die beiden Prüfer/innen versandt werden. Abgaben in gedruckter Form entfallen ab Sommersemester 2020 bis zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs.

§ 5 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert. Videoaufzeichnungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen des Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken zulässig und auf die konkret betroffene Person zu begrenzen. Die Aufzeichnungen werden mit Bestandskraft der prüfungsrechtlichen Entscheidung gelöscht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Ergänzung wurde wie folgt geändert: Erweiterung § 5 Prüfungsaufsicht bei IT-gestützten Klausuren.
- (2) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Vorschriften der bisherigen Ergänzung bleiben unverändert und gelten weiterhin bis zur vollständigen Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. Entsprechend der Änderung erfolgt die Neubekanntmachung.